

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 16/1998

Düsseldorf, 08.10.1998

- Seite 2 Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3.
Juli 1998
- Seite 9 Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zur
Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philoso-
phischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düs-
seldorf vom 3. Juli 1998

Universitäts- und Landes-
bibliothek Düsseldorf

jeu



**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**
Vom 3. Juli 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1995 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester, Wechsel zwischen Studiengängen der Chemie und Wirtschaftskemie
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehender Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Das Studium soll der bzw. dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die nötigen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie bzw. er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.
- (3) Diese Prüfungsordnung bietet die Möglichkeit, den Diplomstudiengang Chemie nach einem erfolgreich abgeschlossenen Basisstudium in einer forschungsorientierten (Studienziel ist der Diplomabschluß mit anschließender Promotion zum Dr. rer. nat.) oder in einer anwendungsorientierten (vorrangiges Studienziel ist der berufsbefähigende Diplom-Abschluß, eine Promotion kann angeschlossen werden) Variante zu absolvieren.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, so verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den Diplomgrad „Diplom-Chemikerin“ bzw. „Diplom-Chemiker“ („Dipl.-Chem.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt ohne Diplomarbeit 220 SWS ungewichtete Präsenzstunden ohne Rüstzeiten. Diese Präsenzzeiten ohne Rüstzeiten sind Nettozeiten, die den betreuungsintensiven Zeitaufwand für den sicheren und gefahrlosen Auf- und Abbau der Versuchsanordnungen, sowie Reinigungs- und Entsorgungsarbeiten gemäß GefStoffV und ChemVerbotsV nicht beinhalten. Diese Rüstzeiten werden hier im Durchschnitt mit 9 % angesetzt und betragen also insgesamt 20 SWS. Die in dieser Prüfungsordnung genannten Semesterwochenstundenzahlen (SWS) schließen die Rüstzeiten ein.
- (3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen; auch in anderen Studiengängen (Wahlbereich gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG), stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll spätestens zu Beginn des fünften, die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen spätestens zu Beginn des neunten Fachsemesters abgeschlossen werden. Die Diplomarbeit wird nach Abschluß der Fachprüfungen durchgeführt. Sie soll spätestens zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden.
- (3) Die Meldung zu den Prüfungen erfolgt zu den durch Aushang bekanntgegebenen Terminen durch Einreichung eines schriftlichen Zulassungsantrages (§ 9 bzw. § 16) beim Akademischen Prüfungsamt. Für die Fachprüfungen werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine festgesetzt.
- (4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. Leistungsnachweise sind dabei Bescheinigungen über gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistungen.
- (5) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen diese zu erbringen sind, informiert werden. Für die Erbringung der Leistungsnachweise werden je Lehrveranstaltung zwei Termine angeboten. Findet die Lehrveranstaltung nur einmal jährlich statt, so werden zwei weitere Termine in dem Semester angeboten, in dem die Lehrveranstaltung nicht stattfindet.

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Diplom-Prüfungsausschuß für das Fach Chemie, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachs, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachs, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Fachs – jeweils nach Gruppen getrennt – gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses (außer Vorsitz und Stellvertretung) Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Der Vorsitz im Prüfungsausschuß kann nur von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter wahrgenommen werden. Die Amtszeit für Mitglieder aus den Gruppen der Professorinnen und der Professorinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie müssen die Diplomvorprüfung im Studiengang Chemie bestanden haben und an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in den zwei vorausgegangenen Semestern sowie während ihrer Amtszeit eingeschrieben sein. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) über die Entwicklung von Prüfungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle und den Bericht an die Fakultät seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die studentischen Mitglieder nehmen nicht teil an Beratungen und Beschlußfassungen über pädagogisch-wissenschaftliche Fragen (hierzu gehören insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Fragen bezüglich des Prüfungsstoffes und die Bestellung der Prüfer) sowie über Prüfungsleistungen.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen spätestens eine Woche vor den Sitzungsterminen erfolgen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer, letztere im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung dürfen nur Professorinnen und Professoren und andere nach Landesrecht (§ 92 Abs.1 UG) prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in den nach der Studienordnung obligatorischen Lehrveranstaltungen ausgeübt haben. Eine Prüferin oder ein Prüfer kann die zu prüfende Person nur in einem Fach prüfen. Die Prüferinnen und die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die zu prüfende Person kann für Fachprüfungen und für die Diplomarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, jedoch soll die bzw. der Vorsitzende darauf achten, daß die Prüfungsverpflichtung auf die verfügbaren Prüferinnen und Prüfer möglichst gleichmäßig verteilt wird.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die zu einem bestimmten Prüfungstermin jeweils zur Verfügung stehenden Prüferinnen und Prüfer bekannt.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der zu prüfenden Person die Namen der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester, Wechsel zwischen Studiengängen der Chemie und Wirtschaftschemie

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als in Absatz 1 genannten Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt. Dabei sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Studienleistungen anerkannt werden.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (9) Ein Wechsel zwischen den Studiengängen Chemie (Diplom und Lehramt) und Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist jederzeit möglich und unproblematisch. Alle erbrachten einschlägigen Studienleistungen werden angerechnet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen ohne Begründung abmelden. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin (oder Aufsichtführenden) oder dem jeweiligen Prüfer (oder Aufsichtführenden) in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
 - an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Chemie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
 - an folgenden Lehrveranstaltungen (V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, LN = Leistungsnachweis) teilgenommen bzw. mit Erfolg teilgenommen (LN) hat:
- 3.1 Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung in Allgemeiner, Anorganischer und Analytischer Chemie:
Anorganische Chemie und Allgemeine Chemie (V, 4 SWS)
Anorganische Chemie I (V, 2 SWS)
Praktikum Anorganische Chemie v. d. V. (P, 25 SWS = 17.5 Wochen, 1 LN)
insgesamt: 31 SWS, 1 LN
- 3.2 Organische Chemie
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung in Organischer Chemie:
Organische Chemie mit Experimenten (V, 4 SWS)
Organische Chemie I (V, 2 SWS)
Organische Chemie II (V, 2 SWS)
Praktikum Organische Chemie v. d. V. (P, 19 SWS = 13.3 Wochen, 1 LN)
insgesamt: 27 SWS, 1 LN
- 3.3 Physikalische Chemie und Theoretische Chemie
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung in Physikalischer Chemie:
Physikalische Chemie I (V, 3 SWS, Ü, 1 SWS, 1 LN)
Physikalische Chemie II (V, 3 SWS, Ü, 1 SWS)
Theoretische Chemie I (V, 2 SWS, Ü, 2 SWS)
Physikalisch-Chemisches Praktikum v. d. V. (P, 9 SWS = 6.3 Wochen, 1 LN)
insgesamt: Physikalische Chemie 17 SWS, 2 LN
Theoretische Chemie 4 SWS
- 3.4 Physik
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung in Physik:
Experimentalphysik I (V, 4 SWS)
Experimentalphysik II (V, 4 SWS)
Physikalisches Praktikum (P, 4 SWS = 2.8 Wochen, 1 LN)
insgesamt: 12 SWS, 1 LN
- 3.5 Mathematik
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung in Physikalischer Chemie:
Mathematische Methoden i. d. Chemie (V, 4 SWS, Ü, 4 SWS, 1 LN)
insgesamt: 8 SWS, 1 LN

Notwendige Studienleistungen bis zur abgeschlossenen Diplom-Vorprüfung:

91 SWS + 8 SWS Rüstzeiten (= 9 % gemäß 3 Abs. 2) = 99 SWS
6 LN
4 Fachprüfungen

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Absatz 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen und beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise (LN) über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - das Studienbuch,
 - eine Darstellung des Bildungsganges,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet,
 - gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern bei einer mündlichen Prüfung widerspricht,
 - die Angabe der gewünschten Prüferinnen oder Prüfer.
- (4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nicht fristgemäß vorlegen, erfolgt die Zulassung zu einem Prüfungstermin unter dem Vorbehalt, daß diese bis spätestens fünf Wochen vor Beginn des Prüfungstermins nachgereicht werden.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Form vorzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.
- Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat sich im Diplom-Studiengang Chemie in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 2) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß die inhaltlichen Grundlagen des Fachs Chemie beherrscht werden und daß ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurde, die es gestatten, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in:
 - Allgemeiner, Anorganischer und Analytischer Chemie,
 - Organischer Chemie,
 - Physikalischer Chemie,
 - Experimentalphysik.
- Die Fachprüfungen erfolgen mündlich gemäß § 12.
- Die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen sind in § 9 angegeben.
- Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG ersetzt werden.

§ 12

Mündliche Prüfungen

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. Kandidat und Fach in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- Für jedes einzelne Fach sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Fachprüfung in einem Protokoll festzuhalten, das von Prüferin bzw. Prüfer und Beisitzerin bzw. Beisitzer unterzeichnet wird. Das Ergebnis der Fachprüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung und an die Beratung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht (siehe § 9 Abs. 3). Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Die Fachnote lautet:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| bei einer Bewertung bis 1,3 | = sehr gut. |
| bei einer Bewertung über 1,7 bis 2,3 | = gut. |
| bei einer Bewertung über 2,7 bis 3,3 | = befriedigend. |
| bei einer Bewertung über 3,7 bis 4,0 | = ausreichend. |
| bei einer Bewertung über 5,0 | = nicht ausreichend. |

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der einzelnen Fachprüfungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- | | |
|-----------------------------------------|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut. |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut. |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend. |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich. Sie muß innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Ende des Prüfungstermins, zu dem die Prüfung abgelegt wurde.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Begründete Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote sowie die Namen der Prüfer enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität zu versehen. Neben dem Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, trägt das Zeugnis das Datum der Ausstellung.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt bei Verlust des Prüfungsanspruchs.

III. Diplomprüfung

§ 16
Zulassung

(1) Zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie bestanden oder eine gemäß § 7 Absatz 2 und 3 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
3. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Chemie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
4. an den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Basisstudiums (1. – 6. Semester) und des Vertiefungs- bzw. Spezialisierungsstudiums teilgenommen oder mit Erfolg teilgenommen (Leistungsnachweis) hat:
 - 4.1 Anorganische Chemie (AC)
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung in Anorganischer Chemie und für das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium:
Anorganische Chemie II (V, 2 SWS)
Anorganische Chemie III (V, 2 SWS)
Anorganische Chemie IV (V, 2 SWS)
Praktikum Anorganische Chemie n. d. V. (P, 8 SWS = 5.6 Wochen, 1 LN)
insgesamt: 14 SWS, 1 LN
 - 4.2 Organische Chemie (OC)
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung in Organischer Chemie und für das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium:
Organische Chemie III (V, 2 SWS)
Organische Chemie IV (V, 2 SWS)
Praktikum Organische Chemie n. d. V. (P, 9 SWS = 6.3 Wochen, 1 LN)
insgesamt: 13 SWS, 1 LN
 - 4.3 Physikalische Chemie (PC)
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung in Physikalischer Chemie und für das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium:
Physikalische Chemie III (V, 3 SWS, Ü, 1 SWS)
Physikalische Chemie IV (V, 3 SWS, Ü, 1 SWS)
Physikalisch-Chemisches Praktikum n. d. V. (P, 10 SWS = 7 Wochen, 1 LN)
insgesamt: 18 SWS, 1 LN
 - 4.4 Biochemie (BC)
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung im Schwerpunktfach Biochemie und für das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium:
Biochemie I (V, 2 SWS)
Biochemie II (V, 2, SWS)
insgesamt: 4 SWS, 1 LN
 - 4.5 Makromolekulare Chemie
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung im Schwerpunktfach Makromolekulare Chemie und für das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium:
Makromolekulare Chemie I (V, 2 SWS)
Makromolekulare Chemie II (V, 2 SWS)
insgesamt: 4 SWS, 1 LN
 - 4.6 Wahlweise zwei Ergänzungen von den folgenden drei Fächern: Theoretische Chemie, Biochemie, Makromolekulare Chemie mit jeweils 11 SWS, 1 LN.
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung im jeweiligen Schwerpunktfach und für das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium:
 - 4.6.1 Theoretische Chemie
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung im Schwerpunktfach Theoretische Chemie und für das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium:
Theoretische Chemie II (V, 2 SWS)
Theoretische Chemie III (V, 2 SWS)
Übungen Theoretische Chemie (Ü, 2 SWS)
Praktikum Theoretische Chemie (P, 5 SWS = 3.5 Wochen)
insgesamt: 11 SWS, 1 LN
 - 4.6.2 Biochemie
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung im Schwerpunktfach Biochemie und für das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium:
Praktische Biochemie (V, 2 SWS, begleitend zu dem Biochemischen Praktikum)
Biochemisches Praktikum (P, 9 SWS = 6.3 Wochen, 1 LN)
insgesamt: 11 SWS, 1 LN

- 4.6.3 Makromolekulare Chemie
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung im Schwerpunktfach Makromolekulare Chemie und für das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium:
Makromolekulare Chemie (V, 2 SWS, begleitend zu dem Makromolekularen Praktikum)
Makromolekulares Praktikum (P, 9 SWS = 6.3 Wochen, 1 LN)
insgesamt: 11 SWS, 1 LN
- 4.7 Rechtskunde und Toxikologie, Erwerb der Sachkenntnis nach § 5 ChemVerbotsV
Der Nachweis wird spätestens bei Abgabe der Diplomarbeit geleistet.
Vorlesung (V, 2 SWS)
insgesamt: 2 SWS, 1 LN
- 4.8 Analytische Chemie
Zulassungsvoraussetzung für das Vertiefungs- bzw. Spezialisierungsstudium:
Analytische Chemie (V, 4 SWS, mit Beiträgen aus den Disziplinen AC, OC, PC, BC)
insgesamt: 4 SWS
Hiermit endet das Basisstudium mit insgesamt folgenden Studienleistungen:
Voraussetzung zum Vorexamen:
91 SWS + 8 SWS Rüstzeiten (= 9 % gemäß § 3 Abs. 2) = 99 SWS
Abschluß des Basisstudiums:
74 SWS + 7 SWS Rüstzeiten (= 9 % gemäß § 3 Abs. 2) = 81 SWS
Insgesamt:
165 SWS + 15 SWS Rüstzeiten (= 9 % gemäß § 3 Abs. 2) = 180 SWS
Leistungsnachweise:
6 (Voraussetzung zum Vorexamen) + 8 (Abschluß des Basisstudiums) = 14 LN
Fachprüfungen:
4 Fachprüfungen im Diplom-Vorexamen.
- 4.9 Vertiefungs- bzw. Spezialisierungsstudium nach dem Basisstudium:
Der Wahlpflicht- und Wahlbereich
 - 4.9.1 Option 1: Forschungsorientierung
Aus der folgenden Liste werden 1 Schwerpunktfach bzw. eine Kombination von 2 Schwerpunktfächern (nach Absprache mit den Dozenten) modularartig gewählt:
 - 4.9.1.1 Analytische Chemie
 - 4.9.1.2 Biochemie/Technische Biochemie
 - 4.9.1.3 Bioorganische Chemie/Wirkstoffe
 - 4.9.1.4 Festkörper- und Strukturchemie
 - 4.9.1.5 Metallorganische Chemie und Katalyse an Übergangsmetallzentren
 - 4.9.1.6 Materialwissenschaften
 - 4.9.1.7 Monomere und polymere organische Materialien
 - 4.9.1.8 Spektroskopie und Moleküldynamik
 - 4.9.1.9 Theoretische Chemie
 - 4.9.1.10 Elektrochemie
 - 4.9.1.11 Anorganische Chemie
 - 4.9.1.12 Organische Chemie
 - 4.9.1.13 Physikalische Chemie
 Wahlpflicht- und Schwerpunktlehrveranstaltungen:
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen im Schwerpunktbereich:
Vorlesungen/Seminare (V/S, 10 SWS)
Praktika/Übungen (P/Ü, 30 SWS)
insgesamt: 40 SWS, 2 LN
Wahlveranstaltungen:
Vorlesungen/Seminare/Übungen/Praktika (V/S/Ü/P, 20 SWS)
insgesamt: 20 SWS
 - 4.9.2 Option 2: Anwendungsorientierung
Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen:
Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung/en im Schwerpunkts- und Wahlpflichtbereich sind die beiden Bereiche A und B:
Bereich A:
Ein Schwerpunktfach aus der Liste 4.9.1
Vorlesungen/Seminare (V/S, 8 SWS)
Praktika/Übungen (P/Ü, 22 SWS)
insgesamt: 30 SWS, 1 LN
Bereich B:
Eines der folgenden Fächer:
– Betriebswirtschaftslehre
– Volkswirtschaftslehre
– Sprachstudien (wie z. B. Ostasiatische Sprachen (Japanisch, Chinesisch etc.))

– Besonders anwendungsorientierte technisch/naturwiss./biolog./medizin. Fächer, wie z. B. Informatik

Vorlesungen/Seminare/Übungen/Praktika (V/S/Ü/P, 30 SWS)

insgesamt: 30 SWS, 1 LN

Das Vertiefungs- bzw. Spezialisierungsstudium nach dem Basisstudium (Wahlpflicht- und Wahlbereich) umfaßt also:

55 SWS + 5 SWS Rüstzeiten (= 9% gemäß § 3 Abs. 2)

= 60 SWS

2 LN.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Diplomfachprüfungen sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 für das jeweilige Fach genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Darstellung des Bildungsganges,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Diplomprüfung im Studiengang Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet,
5. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern bei einer mündlichen Prüfung widerspricht,
6. die Angabe der gewünschten Prüferinnen bzw. Prüfer.

Gleichzeitig, spätestens aber bei Abgabe der Diplomarbeit, wird schriftlich eine Angabe über eventuelle Zusatzfächer gemäß § 21 gemacht und der Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltung § 16 Abs. 1 Punkt 4.7 erbracht.

(3) § 10 gilt entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus je einer Fachprüfung

– im gewählten Schwerpunktfach (aus der Liste § 16 Abs. 1 Punkt 4.9.1 ohne AC, OC, PC)

– in den drei Kernfächern:

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie und

– der Diplomarbeit

oder aus je einer Fachprüfung

– im 1. gewählten Schwerpunktfach (aus der Liste § 16 Abs. 1 Punkt 4.9.1 ohne AC, OC, PC)

– im 2. gewählten Schwerpunktfach (aus der Liste § 16 Abs. 1 Punkt 4.9.1 ohne AC, OC, PC) bzw.

in dem gewählten Schwerpunktfach nach § 16 Abs. 1 Punkt 4.9.2 – Bereich B

– in zwei damit nicht oder nur geringfügig überlappenden Kernfächern (AC, OC, PC) und

– der Diplomarbeit.

Wird ein Kernfach aus AC, OC, PC zum Schwerpunkt gewählt, so müssen die restlichen beiden Kernfächer neben einem anderen beliebigen Fach aus Liste § 16 Abs. 1 Punkt 4.9.1 (ohne AC, OC, PC) in den Fachprüfungen enthalten sein. Werden zwei Kernfächer aus AC, OC, PC zu Schwerpunkten gewählt, so muß das restliche Kernfach neben einem beliebigen anderen Fach aus Liste § 16 Abs. 1 Punkt 4.9.1 (ohne AC, OC, PC) in den Fachprüfungen enthalten sein. Die Fachprüfungen erfolgen mündlich und sollen studienbegleitend abgelegt werden.

(2) Die genaue Bezeichnung des Wahlpflichtfaches bzw. der Wahlpflichtfächer ist in das Zeugnis mit aufzunehmen.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Diplomarbeit wird nach dem erfolgreichen Ablegen der vier Fachprüfungen angefertigt.

(5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Bis zum Beginn der Diplomarbeit sind also folgende Studienleistungen zu erbringen:

220 SWS + 20 SWS Rüstzeiten (= 9% gemäß § 3 Abs. 2)

16 LN

8 Fachprüfungen

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse in angemessener Form darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder bzw. jedem im Diplomstudiengang Chemie in Forschung und Lehre hauptsächlich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätigen Professorin bzw. Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe erfolgt nach den vier Fachprüfungen (§ 17 Abs. 1) über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Spätestens sechs Wochen nach der letzten Fachprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat das Thema erhalten haben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Als Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit kann der Stoff angesehen werden, der bei ganztägigem Arbeiten an dem ausgegebenen Thema innerhalb der vorgegebenen Zeit zu erarbeiten ist, einschließlich notwendiger Zusatzaufgaben wie z. B. Literaturrecherchen und ergänzender Studien. Der Umfang der Darstellung muß sich an der Themenstellung orientieren. Er sollte in der Regel bei ca. 100 Seiten liegen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise eine Nachfrist bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen gewähren.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat, gleichzeitig wird schriftlich eine Angabe über eventuelle Zusatzfächer gemäß § 21 gemacht, und der Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltung § 16 Abs. 4.7 erbracht, sofern dies nicht schon bei der Zulassung getan wurde (§ 16 Abs. 2).

(6) Die Diplomarbeit kann den forschungs- bzw. anwendungsorientierten Zielen entsprechend (§ 16 Abs. 1) fach- und fakultätsübergreifend angefertigt werden.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Akademischen Prüfungsamt in zwei gebundenen Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten und zu begutachten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer soll Betreuerin bzw. Betreuer nach § 18 Abs. 2 sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Stimmt die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer in seiner Bewertung mit der oder dem ersten überein, so kann sie oder er sich schriftlich dem Erstgutachten anschließen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt (§ 13 Abs. 4 gilt entsprechend). Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch in jedem Fall nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 20

Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend.

§ 21

Zusatzfächer

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der zu prüfenden Person in das Zeugnis aufgenommen, jedoch nicht in die Festsetzung der Gesamtnote einbezogen.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird.

(5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird nach Beschluß des Prüfungsausschusses das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt. Voraussetzung ist, daß sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit „sehr gut“ (1,0) bewertet wurden.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Für die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Wiederholung der Diplomarbeit muß innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Bescheids über das Nichtbestehen erfolgen.

§ 24

Freiversuch

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat bis spätestens im Prüfungstermin zu Beginn des neunten Fachsemesters und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Dies gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens (§ 8 Abs. 3) für nicht bestanden erklärt wurde. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn die zu prüfende Person nachweist, daß sie wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die zu prüfende Person unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die zu prüfende Person nachweist, daß sie an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem die Freiversuchsregelung in Anspruch genommen werden soll, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang (in der Regel mindestens acht SWS) besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die zu prüfende Person nachweist, daß sie während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist unmittelbar nach Beendigung des Prüfungstermins zu stellen, zu dem die Fachprüfungen abgelegt wurden. Die Wiederholungsprüfung muß beim nächsten Prüfungstermin erfolgen.

(6) Wird die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung besser bewertet, so wird diese Note bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

§ 25

Zeugnis

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über das Prüfungsergebnis ein Zeugnis. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie Noten gemäß § 21 aufgenommen. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist für ungültig zu erklären und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde für ungültig zu erklären, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle und der Gutachten über die Diplomarbeit gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Für die Aberkennung des Diplomgrades gilt § 27 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Studiengang Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten für den Diplomstudiengang Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben waren, legen die Prüfungen nach der vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnung ab, wenn sie sich im Hauptstudium (abgeschlossenes Diplom-Vorexamen) befanden, andernfalls nach dieser Prüfungsordnung. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch für Studierende des Hauptstudiums angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie vom 27. Januar 1987 (GABl. NW. S. 144), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 1993 (GABl. NW. II S. 43), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 16. 6. 1998 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. 6. 1998 sowie der Genehmigung des Rektors gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG.

Düsseldorf, den 3. Juli 1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser

Hinweis:

Veröffentlicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 15. September 1998

**Satzung
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
zur Magistra Artium oder zum Magister Artium
der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 3. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. März 1998 (GABl. NW. 2 S. 496) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für einige Fächer gelten besondere Studienvoraussetzungen; ihr Nachweis kann zum Teil noch während des Grundstudiums erbracht werden.“

2. Anlage 4, a. Geographie als Hauptfach wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium

1. Grundvorlesung zur Kulturgeographie I oder II
2. Grundvorlesung zur Physischen Geographie I oder II
3. Proseminar Statistik“

b) In Nr. 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium erhält Nr. 5 folgende Fassung:

„5. Proseminar Karten- oder Luftbildinterpretation“

Nach Nr. 5 wird eingefügt:

„6. 2 EDV-Kurse“

Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 7 und 8.

c) In Nr. 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„4. Exkursionsseminar in Verbindung mit einer mindestens 16tägigen Exkursion“

d) In Nr. 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium erhalten Nrn. 2 und 3 folgende Fassung:

„2. Seminar Karten- oder Luftbildinterpretation

3. 18 Exkursionstage, darunter eine mindestens 16tägige Exkursion“

3. Anlage 4, b. Geographie als Nebenfach wird wie folgt geändert:

In Nr. 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium wird in Nr. 2 das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „oder“.

4. Anlage 6, a. Geschichte als Hauptfach wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 Besondere Studienvoraussetzungen erhalten die Absätze 1 bis 5 folgende Fassung:

„(1) Für Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte als Hauptfach sind erforderlich:

1. hinreichende Kenntnisse des Lateinischen (Latinum),
2. hinreichende Kenntnisse des Englischen,
3. hinreichende Kenntnisse des Französischen, ersatzweise hinreichende Kenntnisse einer anderen romanischen oder einer osteuropäischen Sprache, auf begründeten Antrag auch einer anderen Sprache.“

(2) Für Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte als Hauptfach sind erforderlich:

1. Grundkenntnisse des Lateinischen,
2. hinreichende Kenntnisse des Englischen,
3. hinreichende Kenntnisse des Französischen, ersatzweise hinreichende Kenntnisse einer anderen romanischen oder einer osteuropäischen Sprache, auf begründeten Antrag auch einer anderen Sprache.“

(3) Für Osteuropäische Geschichte als Hauptfach sind erforderlich:

1. hinreichende Kenntnisse des Lateinischen (Latinum), ersatzweise hinreichende Kenntnisse des Altrossischen/Altkirchenslawischen,
2. hinreichende Kenntnisse des Englischen,
3. hinreichende Kenntnisse des Russischen oder einer anderen osteuropäischen Sprache.“

(4) Fehlende Sprachkenntnisse müssen im Laufe des Grundstudiums erworben werden.

(5) Hinreichende Kenntnisse des Lateinischen werden durch das Latinum, diejenigen des Englischen und des Französischen oder einer anderen Sprache gemäß Absatz 1, 2 und 3 durch mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer Weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen bis zum Abschluß des Grundstudiums nachgewiesen. Grundkenntnisse in einer der als Studienvoraussetzung erforderlichen Sprache werden durch einen mindestens zweijährigen Schulunterricht oder durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs an einer Einrichtung der Weiterbildung oder einer Hochschule nachgewiesen. Für Studierende mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluß können besondere Regelungen getroffen werden.“

5. Anlage 6, b. Geschichte als Nebenfach wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Besondere Studienvoraussetzungen erhalten die Absätze 1 bis 4 folgende Fassung:

„(1) Für Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach ohne historisches Hauptfach sind erforderlich:

1. hinreichende Kenntnisse des Lateinischen (Latinum),
2. hinreichende Kenntnisse des Englischen,
3. hinreichende Kenntnisse des Französischen, ersatzweise hinreichende Kenntnisse einer anderen romanischen oder einer osteuropäischen Sprache, auf begründeten Antrag auch einer anderen Sprache.“

(2) Für Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte oder Wirtschaftsgeschichte als Nebenfach ohne historisches Hauptfach sind erforderlich:

1. Grundkenntnisse des Lateinischen oder hinreichende Kenntnisse einer anderen Sprache (außer Englisch oder der nach Nr. 3 gewählten Sprache),
2. hinreichende Kenntnisse des Englischen,
3. hinreichende Kenntnisse des Französischen, ersatzweise hinreichende Kenntnisse einer anderen romanischen oder einer osteuropäischen Sprache, auf begründeten Antrag auch einer anderen Sprache.“

(3) Für Osteuropäische Geschichte als Nebenfach ohne historisches Hauptfach sind erforderlich:

1. Grundkenntnisse des Lateinischen, ersatzweise hinreichende Kenntnisse einer osteuropäischen Sprache (außer der gegebenenfalls nach Nr. 3 gewählten osteuropäischen Sprache),
2. hinreichende Kenntnisse des Englischen,
3. hinreichende Kenntnisse des Französischen oder des Russischen oder einer anderen osteuropäischen Sprache.“

(4) Fehlende Sprachkenntnisse müssen im Laufe des Grundstudiums erworben werden.“

b) In Nr. 3 Zwischenprüfung werden nach dem Buchstaben „a“ die Worte „Geschichte als Hauptfach, 3.“ angefügt.

6. In Anlage 8 Modernes Japan wird in Nr. 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium das Wort „keine“ durch die Worte „jeweils ein Teilnahmenachweis für Japanisch I und für Japanisch II“ ersetzt.

7. In Anlage 17, a. Romanistisches Hauptfach mit romanistischem Nebenfach erhält Nr. 1 Besondere Studienvoraussetzungen folgende Fassung:

„1. Besondere Studienvoraussetzungen:

Grundlegende Kenntnisse der gewählten romanischen Sprachen werden vorausgesetzt, bzw. müssen vor Aufnahme des Studiums ggf. in Sprachkursen des Romanischen Seminars erworben werden. Grundkenntnisse des Lateinischen sind bis zu Beginn des Studiums nachzuweisen. Sie werden durch einen mindestens zweijährigen Schulunterricht oder durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs an einer Einrichtung der Weiterbildung oder einer Hochschule nachgewiesen.

Für Studierende mit einem im Ausland erworbenen Schulabschluß können besondere Regelungen getroffen werden.“

8. Anlage 19 Sportwissenschaft wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Besondere Studienvoraussetzungen wird das Wort „keine“ ersetzt durch folgende Worte:

„Die besondere Eignung für den Studiengang Sportwissenschaft muß durch das Bestehen einer Feststellungsprüfung nachgewiesen werden. Näheres regeln die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen und den Studiengang Sportwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums.“

Zu Beginn des Studiums ist von der oder dem Studierenden ein ärztliches Attest über die volle Sporttauglichkeit vorzulegen.“

b) In Nr. 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium erhalten die Nrn. 3 und 3.1 folgende Fassung:

„3. Aus dem Themenbereich I.1 (Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung) oder I.2 (Trainingstheoretische Grundlagen von Bewegung und Leistung)

3.1 Die Zwischenprüfung besteht aus einer 2stündigen Klausur zu einem Thema aus dem Bereich „Bewegungstheoretik und psychologische Grundlagen des Sports.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10. 6. 1998 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. 6. 1998.

Düsseldorf, den 3. Juli 1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. DLitt h. c. Gert Kaiser

Hinweis:

Veröffentlicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schul und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 15. September 1998

Faint, illegible text in the top left corner, possibly a header or page number.

Faint, illegible text in the top right corner, possibly a page number or date.

Second block of faint, illegible text on the left side.

Second block of faint, illegible text on the right side.

Third block of faint, illegible text on the left side.

Third block of faint, illegible text on the right side.

Fourth block of faint, illegible text on the left side.

Fourth block of faint, illegible text on the right side.

Fifth block of faint, illegible text on the left side.

Fifth block of faint, illegible text on the right side.

Sixth block of faint, illegible text on the left side.

Sixth block of faint, illegible text on the right side.

Seventh block of faint, illegible text on the left side.

Seventh block of faint, illegible text on the right side.

Eighth block of faint, illegible text on the left side.

Eighth block of faint, illegible text on the right side.